

Bundesgesetz über die Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen

vom 14. Dezember 2001 (Stand am 23. Juli 2002)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 63 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. August 2001²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Bund fördert die pädagogisch und didaktisch sinnvolle Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in den Schulen, indem er im Rahmen der bewilligten Kredite befristete Massnahmen unterstützt.

² Er arbeitet mit den Kantonen, mit den Berufsverbänden, mit Vertreterinnen und Vertretern des Bildungswesens und mit den interessierten Kreisen der Wirtschaft zusammen.

Art. 2 Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften

Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren für folgende Massnahmen an den Schulen der Primar- und der Sekundarstufe:

- a. Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften als Ausbilderinnen und Ausbilder von anderen Lehrkräften in der Nutzung von IKT;
- b. Entwicklung und Durchführung von Modulen zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte in der Nutzung von IKT;
- c. Weitergabe und Übernahme von Aus- und Weiterbildungsmodulen sowie Anpassung an die kantonalen Bedürfnisse;
- d. pädagogische und didaktische Beratung und Unterstützung von Lehrkräften bei der Nutzung von IKT im Unterricht.

AS 2002 1898

¹ SR 101

² BB1 2001 5957

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge an Massnahmen nach Artikel 2 werden gewährt, wenn:

- a. die Massnahmen Teil eines Entwicklungskonzepts des Kantons oder mehrerer Kantone für die Nutzung von IKT in den Schulen sind;
- b. die Gleichstellung der Geschlechter im Konzept sichergestellt ist;
- c. der Bedarf ausgewiesen ist.

² Das Entwicklungskonzept muss Auskunft geben über:

- a. die Ziele;
- b. die IKT-Infrastruktur, die pädagogischen und didaktischen Lehr- und Hilfsmittel sowie den Umfang und Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte (Ist-Soll-Vergleich);
- c. die Kosten, die von den beteiligten Kantonen und Gemeinden getragen werden;
- d. die Umsetzung;
- e. die Instrumente der Qualitätssicherung und des Controlling;
- f. die Koordination mit anderen Massnahmen und die interkantonale Zusammenarbeit.

³ Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone nichtdiskriminierende Bewertungskriterien und deren Gewichtung für die Gewährung von Beiträgen fest. Dabei finden besondere Beachtung:

- a. die Orientierung am Bedarf;
- b. der Aufbau von individuellen Kompetenzen und von Kompetenznetzwerken;
- c. die Breitenwirkung;
- d. der Stellenwert der Massnahmen im Entwicklungskonzept;
- e. die interkantonale Zusammenarbeit;
- f. die Nachhaltigkeit.

Art. 4 Bemessung der Beiträge

Der Bundesrat legt die Bemessung der Beiträge fest.

Art. 5 Berichterstattung und Evaluation

¹ Die Kantone erstatten dem zuständigen Bundesamt (Bundesamt)³ Bericht über die vom Bund unterstützten Massnahmen.

² Der Bundesrat sorgt für die wissenschaftliche Evaluation der Massnahmen nach diesem Gesetz. Das federführende Departement erstattet nach Abschluss der Eva-

³ Zurzeit das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie.

luation dem Bundesrat Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art. 6 Elektronisches Informations- und Dokumentationssystem

¹ Der Bund beteiligt sich an den Kosten für ein öffentlich zugängliches elektronisches Informations- und Dokumentationssystem für die Nutzung von IKT in den Schulen.

² Das System enthält Informationen über Bildungsinhalte und Lehrmaterialien sowie Hinweise zu deren Umsetzung; es ermöglicht den Erfahrungsaustausch.

³ Der Bund kann für dieses System auch eigene IKT-Leistungen erbringen.

Art. 7 Vermittlung von Angebot und Nachfrage von IKT-Infrastruktur

Das Bundesamt kann zwischen den Kantonen und Gemeinden und allen Unternehmen anbieterneutral vermitteln, die den Schulen IKT-Infrastruktur und zugehörige Dienstleistungen anbieten können.

Art. 8 Finanzierung

Für die Finanzierung von Massnahmen nach den Artikeln 2, 6 und 7 wird mit einem Bundesbeschluss ein Verpflichtungskredit bewilligt.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Beiträge nach Artikel 2 werden vom Bundesamt auf Gesuch hin gewährt.

² Das Gesuch muss enthalten:

- a. das Entwicklungskonzept, in das die Massnahmen, für die eine Unterstützung gewünscht wird, eingebettet sind;
- b. Angaben über den Bedarf und die erwarteten Wirkungen der Massnahmen;
- c. eine Schätzung der Kosten.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁴.

Art. 10 Rechtsmittel

Die Verfügungen des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD.

Art. 11 Vollzug

Das Bundesamt vollzieht dieses Gesetz. Es kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Dritte beiziehen.

⁴ SR 616.1

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist auf fünf Jahre befristet.

Datum des Inkrafttretens: 1. August 2002⁵

⁵ BRB vom 29. Mai 2002 (AS **2002** 1901)